

RS UVS Kärnten 1996/03/14 KUVS-1496-1498/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1996

Rechtssatz

Läßt sich durch das Beweisverfahren bei Feststellung der eingehaltenen Geschwindigkeit durch den Beschuldigten mittels Nachfahrt weder die jeweilige Beobachtungsstrecke noch der jeweils eingehaltene Abstand zu den jeweils gefahrenen Geschwindigkeiten präzisieren, liegt für einen Schulterspruch nach § 20 Abs 2 StVO keine ausreichende Grundlage vor (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at